

**2. Änderung des Bebauungsplanes "Schloßgarten" in Horb a.N.-
Dettensee (Zulassung von Nebenanlagen und für das Flst.14 Änderung
der Festsetzung von landwirtschaftlicher Fläche auf Kinderspielplatz**

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplan "Schloßgarten" in Horb a.N. – Dettensee ist seit 1968 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan sieht eine Wohnbebauung vor, die auch weitestgehend realisiert wurde.

Auf einem Grundstück, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schloßgarten III“ liegt, wurde inzwischen ein Kindergarten erstellt. Ein daneben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgarten“ gelegenes Grundstück soll als Spielplatz genutzt werden. Zudem hat sich bei der Spielplatzplanung auch gezeigt, dass die Unzulässigkeit von Nebenanlagen nicht mehr zeitgemäß ist.

Der Ortschaftsrat Dettensee hat daher am 19.06.2002 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Folgende Änderungen sind daher vorgesehen:

1. Das Grundstück Flst. Nr. 14, welches derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, soll als öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen werden.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die Zulassung von Nebenanlagen ist auch in anderen Baugebieten üblich. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Grundstück Flst. Nr. 14 wird nicht mehr angestrebt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden. Die Bürger wurden über die Änderung der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 31.01.2003
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 31.01.2003
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister